



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Telematikinfrastruktur und ärztlicher Behandlungsprozess

Entschließungsantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Reinhard Griebenow als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Rudolf Henke als Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer
Herrn Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Christoph Emminger als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn PD Dr. Andreas Scholz als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Herrn Dr. Josef Ungemach als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Es muss der Entscheidung des Patienten überlassen bleiben, ob er Personen und/oder Institutionen benennt, zwischen denen ein elektronischer Datenaustausch stattfinden kann. Diese Entscheidung beinhaltet auch die Festlegung, ob der Datentransfer direkt und/oder über die elektronische Gesundheitskarte erfolgt.

Jedwede Software für elektronische Datenerfassung, -speicherung und -transfer muss dem Patienten garantieren, dass er maßnahmen-, personen- und institutionsbezogen die Speicherung von und den Zugriff auf persönliche Daten festlegen kann. Gleichzeitig sind die Erfordernisse ärztlicher Dokumentationspflicht sicherzustellen, ohne dass es zu einer Konkurrenz beider Prinzipien kommt.

Die verwendete Software muss den Anforderungen an die ärztliche Schweigepflicht in jeder Hinsicht genügen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0